



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 08 / 2024
vom 25. Juli 2024
Teil I

Impressum

| | | | |
|-------------------|---------------------------------|---|---|
| | | |  |
| Herausgeber: | Universität Mannheim | Rektorat | |
| Zusammenstellung: | | Dezernat VI, Herr Tomesch | |
| Druck: | | Zentrale Vervielfältigungsstelle | |
| | | | 1030 |
| | | | 1115 |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 102 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

| Inhalt: | Seite |
|---|--------------|
| Content: | Page |
| <p>13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 16. Juli 2024 <i>13th amendment to the Study and Examination Regulations for the Integrated LL.B. and State Examination Program in Law (LL.B./state examination) (SPUMA) as at 16 July 2024</i></p> | 7 |
| <p>3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the degree program “Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)” as at 16 July 2024</i></p> | 12 |
| <p>21. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>21st amendment to the Examination Regulations for the Bachelor’s Program in Economics at the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 17 |
| <p>9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>9th amendment to the Examination Regulations for the Master’s Program in Economics at the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 23 |
| <p>4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>4th amendment to the Study and Examination Regulations for the minor in Economics of the Department of Economics at the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 29 |
| <p>Satzung zur Änderung der Regelungen für digitale Prüfungsformate von Studien- und Prüfungsleistungen für die Studiengänge an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>Amendment to the Regulations for Digital Examinations for Programs at the Business School of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 34 |

| Inhalt: Content: | Seite Page |
|---|-----------------------------|
| <p>7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>7th amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Arts (M.A.) Sociology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 72 |
| <p>8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>8th amendment of the Joint Examination Regulations for the Degree Course Master of Arts (M.A.) in Political Science of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 76 |
| <p>8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>8th amendment of the Joint Examination Regulations for the Degree Courses Master of Arts (M.A.) in Political Science and Master of Arts (M.A.) in Sociology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 80 |
| <p>5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>5th Amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Science Psychology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 84 |
| <p>5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>5th Amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Science Psychology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 89 |
| <p>2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>2nd amendment to the Study and Examination Regulations for the minor in Psychology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 100 |

| Inhalt: | Seite |
|--|--------------|
| Content: | Page |
| <p>2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>2nd amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Master of Science (M.Sc.) in Clinical Psychology and Psychotherapy of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 102 |
| <p>7. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>7th amendment to the Joint Examination Regulations for the Degree Courses Master of Science (M.Sc.) in Psychology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 107 |
| <p>3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 111 |
| <p>3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Arts (B.A.) German Studies: Language, Literature and Media of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 118 |
| <p>3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Arts (B.A.) in History of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 124 |
| <p>4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>4th amendment of the Joint Examination Regulations for the Degree Courses Bachelor of Arts (B.A.) Culture and Economy of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 131 |
| <p>4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>4th amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Arts (B.A.) Media and Communication Studies of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p> | 142 |

| Inhalt: Content: | Seite Page |
|--|-----------------------------|
| 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>2nd amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Arts (B.A.) Romance Languages, Literature and Media of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i> | 149 |
| 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Bachelor of Arts (B.A.) Romance Languages, Literature and Media of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i> | 156 |
| 3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Study and Examination Regulations for the Minors of the School of Humanities of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i> | 164 |
| 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>6th amendment of the Examination Regulations for the Degree Course Master of Arts (M.A.) in History of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i> | 172 |

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)

vom **17. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, S. 9) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **17. Juli 2024**

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
 2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten),
 3. elektronisch durch elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten; soweit bei diesen Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
 4. mündlich durch Prüfungsgespräche, Kolloquien und mündliche Abschlussprüfungen oder
 5. durch besondere Projektarbeiten im Sinne von Absatz 4
- zu erbringen.“

b. Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b und 1c neu eingefügt:

„(1b) ¹In digital unterstützten Hausarbeiten nach Absatz 1 Nummer 2 zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 9 Absatz 1c Satz 2 und Satz 3 bleiben unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der

Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bzw. mit „0 Punkten“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. ⁸Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(1c) ¹Bei elektronischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 3 zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können. ²Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ³Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend. ⁴Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ⁵Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

d. **Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) ¹Art, Dauer und Gegenstand der Prüfungsleistung ergeben sich aus Anlage 1. ²Die in Anlage 1 vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ³Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ⁴Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁵Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden. ⁶Die Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Erteilung des Einvernehmens gemäß Satz 4 kann auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch gesonderten Beschluss übertragen werden.“

e. **Absatz 12 wird ersatzlos gestrichen.**

2. **Nach § 9a wird folgender § 9b neu eingefügt:**

„§ 9b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

3. **In § 15 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.**

4. **In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:**

„(1a) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei

denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

5. Anlage 1 zur SPUMA wird wie folgt geändert:

1. In der 1. Zeile unter der Zeile „BWL 2“ und „Teilprüfungen“ wird in der Spalte „Prüfungsleistungen“ die Angabe „Klausur 45-120 Min.“ durch die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit 90 Min.“ ersetzt.
2. In der 2. Zeile unter der Zeile „BWL 1“ und „Teilprüfungen“ wird in der Spalte „Prüfungsleistungen“ die Angabe „Klausur 45-120 Min.“ durch die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit 90 Min.“ ersetzt.
3. In der 3. Zeile unter der Zeile „BWL 1“ und „Teilprüfungen“ wird in der Spalte „Prüfungsleistungen“ die Angabe „Klausur 45-120 Min.“ durch die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit 90 Min.“ ersetzt.

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

vom **16. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, S. 48 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 37 ff. beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **16. Juli 2024**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, der Master-Arbeit und digital unterstützten Hausarbeiten;“

b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu angefügt:

„3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden.“

2. In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn

des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

3. In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„14a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsordination der Universität zu wenden.“

5. In § 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

6. In der Anlage: „Zusammensetzung der Module“ wird in den Abschnitten „I. Module des ersten Fachsemesters“ und „II. Module des zweiten Fachsemesters“ jeweils in der Spalte „Prüfung“ der Tabellen „1. Pflichtmodul 12 ECTS-Punkte“ und „2. Vertiefungsmodul 6 ECTS-Punkte“ jeweils die Angabe „Klausur (60 Minuten)“ durch die Angabe „Klausur/digital unterstützte Hausarbeit/elektronische Aufsichtsarbeit (jeweils 60 Minuten)“ ersetzt.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, S. 48 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.7.24



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

21. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006; S. 9 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 45 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„In den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Fächern erfolgen die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gem. Abs. (1) in der Regel in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren). Weitere zulässige Prüfungsformen, auch in Kombination mit einer oder mehreren schriftlichen Aufsichtsarbeit(en), sind:

- eine oder mehrere elektronische Aufsichtsarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete digital unterstützte Hausarbeit(en) schriftlicher oder elektronischer Art und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) digital unterstützte(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder
- eine oder mehrere mündliche und/oder schriftliche und/oder elektronische Übungsaufgabe(n) und/oder
- eine bewertete mündliche oder digital unterstützte mündliche Abschlussprüfung.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Die in den Spezifischen Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Vorträgen/Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Vorträgen/Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 neu angefügt:

„(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 3d Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem

Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitspauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(7) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

2. In § 3c wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die

Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

3. Nach § 3c werden die folgenden §§ 3d und 3e neu eingefügt:

„§ 3d Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Vorgaben des § 3 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 3e Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im

Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

Artikel 2**Schlussbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim

vom **16. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 48 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **16. Juli 2024**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„In den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Modulen erfolgen die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gemäß Abs. (1) in der Regel in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren). Weitere zulässige Prüfungsformen, auch in Kombination mit einer oder mehreren Klausurschriftlichen Aufsichtsarbeit(en), sind:

- eine oder mehrere elektronische Aufsichtsarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete digital unterstützte Hausarbeit(en) schriftlicher oder elektronischer Art und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) digital unterstützte(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder
- eine oder mehrere mündliche und/oder schriftliche und/oder elektronische Übungsaufgabe(n) und/oder

- eine bewertete mündliche oder digital unterstützte mündliche Abschlussprüfung; die Regelungen über das optionale Praktikum bleiben unberührt.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a, 2b und 3 neu eingefügt:

„(2a) Die in den Spezifischen Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Vorträgen/Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Vorträgen/Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

(2b) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

(3) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg

erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 3d Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

2. In § 3c wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die

Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

3. Nach § 3c werden die folgenden §§ 3d und 3e neu eingefügt:

„§ 3d Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Vorgaben des § 3 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 3e Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im

Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

Artikel 2**Schlussbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach
Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre
der Universität Mannheim**

vom **16. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 1, S. 54 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 53 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **16. Juli 2024**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungen zu den Vorlesungen des Basis- und Aufbaumoduls erfolgen in der Regel in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren). Weitere zulässige Prüfungsformen, auch in Kombination mit einer oder mehreren schriftlichen Aufsichtsarbeit(en), sind:

- eine oder mehrere elektronische Aufsichtsarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete digital unterstützte Hausarbeit(en) schriftlicher oder elektronischer Art und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) digital unterstützte(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete mündliche und/oder schriftliche und/oder elektronische Übungsaufgabe(n) sowie

- eine bewertete mündliche oder digital unterstützte mündliche Abschlussprüfung.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Vorträgen/Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Vorträgen/Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schriftliche Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Prüfungen“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b neu eingefügt:

„(4a) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

(4b) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

2. Nach § 2 wird der folgende § 2a neu eingefügt:

„§ 2a Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den

vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsordination der Universität zu wenden."

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 1, S. 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

Satzung zur Änderung der Regelungen für digitale Prüfungsformate von Studien- und Prüfungsleistungen für die Studiengänge an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim

vom **16. Juli 2024**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **16. Juli 2024**.

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“**

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 31 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Hausarbeiten,“ die Angabe „digital unterstützt Hausarbeiten,“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:

„2a. elektronische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

2. In § 15a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Mündliche Prüfungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Prüfungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

3. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „und elektronische“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von

den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 15d Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. Nach § 15c werden folgende § 15d und § 15e neu eingefügt:

„§ 15d – Elektronische Prüfungen

(1) Bei elektronischen Prüfungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15e - Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

5. In § 17a wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

6. Die Anlage 2: „Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre““ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle zum „2. Semester Frühjahrs-/Sommersemester“ wird in der Zeile „FIN 301 – Investments and Asset Pricing“ die Angabe „Schriftliche Prüfung, 90 min.“ durch die Angabe „Elektronische Aufsichtsarbeit, 90 min.“ ersetzt.
- b) In der Tabelle zum „2. Semester Frühjahrs-/Sommersemester“ wird in der Zeile „CC 304 – Grundlagen der Statistik“ die Angabe „Schriftliche Prüfung“ durch die Angabe „Schriftliche Prüfung oder elektronische Aufsichtsarbeit, 180 min.“ ersetzt.
- c) In der Tabelle zum „3. Semester Herbst-/Wintersemester“ wird in der Zeile „ACC 303 – Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss“ die Angabe „Schriftliche Prüfung, 90 min.“ durch die Angabe „Elektronische Aufsichtsarbeit 90 min.“ ersetzt.
- d) In der Tabelle zum „4. Semester Frühjahrs-/Sommersemester“ wird in der Zeile „CC 306 – Wirtschaftsethik“ die Angabe „Schriftliche Prüfung, 60 min.“ durch die Angabe „Schriftliche Prüfung oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, 60 min.“ ersetzt.
- e) In der Tabelle zum „4. Semester Frühjahrs-/Sommersemester“ wird in der Zeile „Wahlpflichtbereich A“ die Angabe „Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit“ jeweils durch die Angabe „Schriftliche Prüfung oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, oder mündliche Prüfung oder digital unterstützte mündlichen Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit“ ersetzt.
- f) In der Tabelle zum „4. Semester Frühjahrs-/Sommersemester“ wird in der Zeile „CC 308 – Basic Academic Skills“ die Angabe „Schriftliche Hausarbeit“ durch die Angabe „Digital unterstützte Hausarbeit“ ersetzt.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang

„Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 32 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende gestrichen.

b) Nach Nummer 9 wird folgende Ziffer 10 neu angefügt:

„10. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. In § 10 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

3. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Klausuren,“ die Angabe „Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:

„2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“

4. In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „und elektronische“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download

der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

5. Nach § 14 werden folgende § 14a und § 14b neu eingefügt:

„§ 14a – Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b - Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der

gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

6. In § 20 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme

dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

7. Die Anlage: „Zusammensetzung der Bereich“ wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte)“ wird in der Zeile „CC 502 – Applied Econometrics“ die Angabe „Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)“ durch die Angabe „Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ ersetzt.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 3a

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011 (Teil 2), S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 33 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:

„2a. elektronische Prüfungsleistungen und“

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 neu angefügt:

„(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 5a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(7) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b neu eingefügt:

„§ 5a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit ei-

genständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 5b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser - Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls; insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

3. In § 13a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR) Nr. 15/2011 (Teil 2), S.15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 45 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 7/2023, S. 10 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 34), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 neu angefügt:

„14. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. In § 12 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

3. In § 13 Absatz 7 Nummer 1 wird das Wort „Kurzhausarbeit“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird das Wort „Kurzhausarbeiten“ jeweils durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

6. § 16 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Digital unterstützte Hausarbeit

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

7. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kurzhausarbeiten“ durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten und elektronischen Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden

und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

9. Die Anlage 1: „Studieninhalte (Übersicht)“ wird wie folgt geändert:

a) Im Unterpunkt „Bereich Wirtschaftspädagogik (30 ECTS)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|---|--|-------|-------------|
| P | Grundlagen der Wirtschaftspädagogik | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | Wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftspädagogik | Schriftliche Ausarbeitung (One-Pager) | PL | 4 |
| P | Bildungsmanagement in Aus- und Weiterbildung | Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.) | PL | 4 |
| P | Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung | Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.) | PL | 4 |
| P | Digitale Kompetenzdiagnostik | Projektarbeit (10 S.) | PL | 4 |
| P | Digital unterstützte Lernkulturen | Projektarbeit (10 S.) | PL | 4 |
| P | Empirische Forschungsmethoden | Projektarbeit (10 S.) | PL | 6 |

b) Der Unterpunkt „Bereich Betriebswirtschaftslehre (51 ECTS)“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Zeilen „Grundlagen des externen Rechnungswesens“, „Finanzwirtschaft“ und „Management“ wird in der Spalte „Prüfung“ jeweils das Wort „Klausur“ durch die Wörter „Elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Unternehmensethik“ in der Spalte „Prüfung“ werden nach dem Wort „Klausur (60 min.)“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (60 Min.)“ eingefügt.

c) Im Unterpunkt „Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik (29 ECTS)“ wird in der Zeile „Grundlagen der Statistik“ in der Spalte „Prüfung“ nach der Angabe „Klausur (180 Min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (180 Min.)“ eingefügt.

d) Im Unterpunkt „Bereich Bildungswissenschaften (5ECTS)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|------------------------------------|--|--|-------|-------------|
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | Einführung in die pädagogische Psychologie | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 5 |
| WP | Einführung in die Bildungspsychologie | Klausur (90 Min.) | PL | 5 |

10. Die Anlage 2: „Studieninhalte Bereich Wahlfächer“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 „Wahlfach Corporate Learning (20 ECTS) wird wie folgt geändert:

aa) In Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|--------------------------------------|--|-------|-------------|
| P | Einführung in das Corporate Learning | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 5 |
| W | Managerial Skills | | SL | 3 |
| W | Wahlbereich BWL | | PL | 12 |

bb) In Unterpunkt b) „Sonstige fachspezifische Regelungen werden in Absatz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Das Modul „Managerial Skills“ umfasst drei Studienleistungen aus dem Wahlangebot zum Modul „Managerial Skills“ im Umfang von je 1 ECTS. Im „Wahlbereich BWL“ sind Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen. Zur Wahl stehen im FSS freigegebene Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtbereich A des B.Sc. BWL mit den Modulkürzeln 45X. Im HWS stehen im Wahlbereich BWL im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten freigegebene Prüfungsleistungen mit dem Kürzel 35X / 36X aus dem BWL-Modulangebot für Austauschstudierende zur Auswahl.“

b) In Nummer 4 „Wahlfach Deutsch (21 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|--|---|-------|-------------|
| P | VL und TUT Einführung in die Sprachwissenschaft | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 8 |
| P | VL und TUT Einführung in die Literaturwissenschaft | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 8 |
| P | PS Sprachwissenschaft | Hausarbeit (10-15 S.) | PL | 5 |

c) In Nummer 5 „Wahlfach Englisch (20 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|---|---|-------|-------------|
| P | VL und TUT ANG 301 Introduction to Linguistics | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 8 |
| P | VL und TUT ANG 310 Introduction to Literary Studies | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 8 |
| P | Ü ANG 201 Foundation Course | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |

d) In Nummer 6 „Wahlfach Französisch (20 ECTS) Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|---|---|-------|-------------|
| P | Ü Compréhension I | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Expression I | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | TUT Sprachwissenschaftliche Einführung Französisch ² | Essay (5-10 S.) | PL | 3 |
| P | VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | TUT Literaturwissenschaftliche Einführung Französisch | Essay (5-10 S.) | PL | 3 |

e) In Nummer 8 „Wahlfach Geschichte (20 ECTS) Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|--|---|-------|-------------|
| P | Propädeutikum Neuzeit 2 | Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (60 Min.) | PL | 2 |
| P | Propädeutikum Neuzeit 1 oder Propädeutikum Mittelalter oder Propädeutikum Altertum | Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (60 Min.) | PL | 2 |
| P | PS + Ü Einführung in Wirtschaftsgeschichte für Nicht-Volkswirte | Klausur (90 Min.) | PL | 8 |
| P | PS und TUT Geschichte für Wirtschaftspädagog:innen | Hausarbeit (10-15 S.) | PL | 8 |

f) In Nummer 9 „Wahlfach Italienisch (20 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|---|---|-------|-------------|
| P | Ü Comprensione I | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Espressione I | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch | Essay (5-10 S.) | PL | 3 |
| P | VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft Italienisch | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch | Essay (5-10 S.) | PL | 3 |

g) In Nummer 12 „Wahlfach Politikwissenschaft (23 bis 24 ECTS)“ Unterpunkt a) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|--|--|--|-------|-------------|
| P | VL Einführung in die Politikwissenschaft | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 6 |
| <i>Aus den folgenden vier Veranstaltungen müssen <u>drei</u> gewählt werden:</i> | | | | |
| WP | VL Empirische Methoden der Politikwissenschaft | Klausur (90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 6 |
| WP | VL Einführung in die internationalen Beziehungen | Klausur (90 Min.) oder elektronische | PL | 6 |

| | | | | |
|----|--|--|----|---|
| WP | Proseminar Einführung in die Vergleichende Regierungslehre | Aufsichtsarbeit (90 Min.) Hausarbeit (ca. 15 S.) | PL | 5 |
| WP | VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre | Klausur (90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 6 |

h) In Nummer 13 „Wahlfach Spanisch (20 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|--|---|-------|-------------|
| P | Ü Comprensión I | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Expresión I | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft Spanisch | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | TUT Sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch | Essay (5-10 S.) | PL | 3 |
| P | VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft Spanisch | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | TUT Literaturwissenschaftliche Einführung Spanisch | Essay (5-10 S.) | PL | 3 |

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung

für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 7/2023, S. 10 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 34 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Hausarbeiten,“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeiten,“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:

„2a. elektronische Prüfungen (z. B. elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden),

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ neu eingefügt.

c) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9, 10 und 11 neu angefügt:

„(9) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(10) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 6a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(11) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

2. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b neu eingefügt:

„§ 6a – Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 6b – Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

4. In § 13a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 42 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 35 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 neu angefügt:

„13. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. In § 11 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

3. In § 12 Absatz 7 Nummer 1 wird das Wort „Kurzhausarbeit“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird das Wort „Kurzhausarbeiten“ jeweils durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

6. § 15 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

7. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kurzhausarbeiten“ durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt neu gefasst

„§ 20 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten und elektronischen Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.“

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können. (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die

Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

9. Die Anlage 2: „Übersicht über das Studienangebot der Wahlfächer“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 „Wahlfach Corporate Learning (44 bis 46 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|--|--|-------|-------------|
| P | S Workplace Learning | Hausarbeit (15 S.) | PL | 5 |
| P | S Digitalisierung von Lernprozessen | Projektarbeit (15 S.) | PL | 5 |
| WP | S Aktuelle Fragen im Corporate Learning 1 | Projektarbeit (15 S.) | PL | 5 |
| WP | S Aktuelle Fragen im Corporate Learning 2 | Projektarbeit (15 S.) | PL | 5 |
| W | 500er, 600er und 700er Module aus den folgenden Areas des Mannheim Master in Management, die noch nicht in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik gewählt wurden: 1. Accounting and Taxation (ACC, TAX) 2. Banking, Finance and Insurance (FIN) 3. Information Systems (IS) 4. Management (MAN) 5. Marketing (MKT) 6. Operations Management (OPM) | | PL | mind. 12 |
| W | VL Arbeitsrecht in der Personalarbeit | Klausur (90 Min.) | PL | 4 |
| W | VL Arbeits- und Organisationspsychologie | Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.) | PL | 4 |

| | | | | |
|---|------------------------------|---|----|---|
| W | K2: Sozialpsychologie | Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.) | PL | 4 |
| W | VL Grundlagen der Soziologie | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Prüfungsgespräch oder schriftliche Hausarbeit | PL | 6 |

b) In Nummer 5 „Wahlfach Englisch (49 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|------------------------------------|---|---|-------|-------------|
| P | Ü ANG 428 Vertiefung Fachdidaktik Englisch | Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf | PL | 5 |
| P | VL+ Ü ANG 210 Phonetics | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 6 |
| P | Ü ANG 224 Intermediate Translation German-English | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü ANG 223 Intermediate Essay Writing and Discussion | Essay (15 – 20 S.) | PL | 3 |
| P | Ü ANG 561 Business Communication (BC II) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü ANG 562 Current Topics (BC III) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü ANG 563 Business Translation | Klausur (90 Min.) | PL | 3 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | PS ANG 303 Linguistics: Form and Function | Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 5 oder 6 |

| | | | | |
|------------------------------------|---|---|----|----------|
| WP | PS ANG 307 Linguistics: Variation and Change | Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 5 oder 6 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | PS ANG 312 Literary Studies UK | Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 5 oder 6 |
| WP | PS ANG 313 Literary Studies US | Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 5 oder 6 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | HS ANG 404 Linguistics | Hausarbeit (15 – 20 S.) | PL | 8 |
| WP | HS ANG 414 Literary Studies | Hausarbeit (15 – 20 S.) | PL | 8 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | Ü ANG 234 Advanced Translation German-English | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| WP | Ü ANG 235 Advanced Essay Writing and Discussion | Essay (15 – 20 S.) | PL | 4 |

c) In Nummer 6 „Wahlfach Französisch (47 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|--|---|-------|-------------|
| P | PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder | Klausur (90 Min.) oder Essay (8-10 S.) | PL | 5 |
| P | Ü Phonetik | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Traduction | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | S Grundlagen Fachdidaktik Französisch | Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf | PL | 5 |
| P | Ü Expression II | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |

| | | | | |
|------------------------------------|---|---|----|---|
| P | Ü Compréhension II | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Expression III (économie) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Compréhension III (économie) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Culture, économie et politique du monde francophone | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | Ü Stylistique comparée et méthode de traduction | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| WP | Ü La compétence interculturelle | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | PS Sprach- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 6 |
| WP | PS Literatur- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 6 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | HS Sprach- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.) | PL | 7 |
| WP | HS Literatur- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.) | PL | 7 |

d) In Nummer 8 „Wahlfach Geschichte (46 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|------------------------------|-------------------------|-------|-------------|
| P | HS Wirtschaft und Geschichte | Hausarbeit (15 – 20 S.) | PL | 8 |

| | | | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|---|----|---|
| P | HS Neuzeit | Hausarbeit (15 – 20 S.) | PL | 8 |
| P | VL Wirtschaft und Geschichte | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | VL Neuzeit | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| P | S Grundlagen Fachdidaktik Geschichte | Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf | PL | 5 |
| P | Mündliche Abschlussprüfung | Mündliche Abschlussprüfung (30 Min.) | PL | 9 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | Ü Altertum | Schriftliche Ausarbeitung | PL | 4 |
| WP | VL Altertum | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | Ü Mittelalter | Schriftliche Ausarbeitung | PL | 4 |
| WP | VL Mittelalter | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 4 |

e) In Nummer 9 „Wahlfach Italienisch (47 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|---------------------------------------|---|-------|-------------|
| P | PS Landeskunde Italien | Klausur (90 Min.) oder Essay (8 – 10 S.) | PL | 5 |
| P | Ü Phonetik | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Traduzione | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | S Grundlagen Fachdidaktik Italienisch | Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf | PL | 5 |

| | | | | |
|------------------------------------|---|---|----|---|
| P | Ü Espressione II | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Comprensione II | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Espressione III (économie) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Comprensione III (économie) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Cultura, economia e politica dall'Italia ⁴ | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | Ü Lingue a confronto | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| WP | Ü La competenza interculturale | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | PS Sprach- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 6 |
| WP | PS Literatur- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 6 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | HS Sprach- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.) | PL | 7 |
| WP | HS Literatur- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.) | PL | 7 |

f) In Nummer 12 „Wahlfach Politikwissenschaft (47 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|--|---|--|-------|-------------|
| P | VL Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 6 |
| P | VL Einführung in die Politische Soziologie | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 6 |
| P | PS Einführung in die Politische Soziologie | Hausarbeit (15 – 20 S.) | PL | 5 |
| P | PS Einführung in die Internationalen Beziehungen | Hausarbeit (15 – 20 S.) | PL | 5 |
| P | S Politikdidaktik | Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Unterrichtsentwurf | PL | 4 |
| <i>Aus den folgenden drei Bereichen muss je eine Vorlesung besucht werden:</i> | | | | |
| WP | VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 7 |
| WP | VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 7 |
| WP | VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) | PL | 7 |

g) In Nummer 13 „Wahlfach Spanisch (47 ECTS)“ Unterpunkt a) „Modulübersicht“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| Art | Modulbezeichnung | Prüfung | PL/SL | ECTS-Punkte |
|-----|--|---|-------|-------------|
| P | PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder | Klausur (90 Min.) oder Essay (8 – 10 S.) | PL | 5 |
| P | S Grundlagen Fachdidaktik Spanisch | Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf | PL | 5 |
| P | Ü Phonetik | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Traducción | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |

| | | | | |
|------------------------------------|--|--|----|---|
| P | Ü Expression II | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Comprensión II | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Expression III (économie) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Comprensión III (économie) | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| P | Ü Cultura, economía y política del mundo hispánico | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | Ü Estudio contrastivo del discurso | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| WP | Ü La competencia intercultural | Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.) | PL | 3 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | PS Sprach- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 6 |
| WP | PS Literatur- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (10 – 15 S.) | PL | 6 |
| <i>Eines der folgenden Module:</i> | | | | |
| WP | HS Sprach- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.) | PL | 7 |
| WP | HS Literatur- und Medienwissenschaft | Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.) | PL | 7 |

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik vom 24. März 2023 (BeKR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom **16. Juli 2024**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 60 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **16. Juli 2024**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. §13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

2. § 13a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Klausuren“ wird die Angabe „(schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten,“ eingefügt;
 - b) Nach der Angabe „Hausarbeiten,“ wird die Angabe „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt;
 - c) Nach der Angabe „mündlichen Prüfungen,“ wird die Angabe „digital unterstützten mündlichen Prüfungen,“ eingefügt.

3. In § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfende oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz wird nach dem Wort „Klausuren“ die Angabe „(schriftliche Aufsichtsarbeiten), elektronische Aufsichtsarbeiten,“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 15a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

5. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a und 15b neu eingefügt:

„§ 15a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der

Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

6. In § 17a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

7. In der „Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur“ wird im Abschnitt mit der Überschrift „Soziologie als Beifach“ in Nummer 3 nach der Angabe „Klausuren,“ die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit, digitale Hausarbeit,“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Soziologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom **16. Juli 2024**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 61 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **16. Juli 2024**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten; mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

2. § 13a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Klausuren“ wird die Angabe „(schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten,“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Hausarbeiten,“ wird die Angabe „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe „mündlichen Prüfungen,“ wird die Angabe „digital unterstützten mündlichen Prüfungen,“ eingefügt.

3. In § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfende oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Klausuren“ die Angabe „(schriftliche Aufsichtsarbeiten), elektronische Aufsichtsarbeiten,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 15a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

5. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b neu eingefügt:

„§ 15a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der

Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

6. In § 17a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

7. In der „Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur“ werden im Abschnitt mit der Überschrift „II. Politikwissenschaft als Beifach“ in Nummer 3 nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „oder elektronischen Aufsichtsarbeiten“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science and Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom **16. Juli 2024**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 62 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **16. Juli 2024**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
2. § 13a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Klausuren“ wird die Angabe „(schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten,“ eingefügt;
 - b) Nach der Angabe „Hausarbeiten,“ wird die Angabe „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt;
 - c) Nach der Angabe „mündlichen Prüfungen,“ wird die Angabe „digital unterstützten mündlichen Prüfungen,“ eingefügt.
2. In § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfende oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Klausuren“ die Angabe „(schriftliche Aufsichtsarbeiten), elektronische Aufsichtsarbeiten,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 15a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a und 15b neu eingefügt:

„§ 15a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der

Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

6. In § 17a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die in einem Studiengang nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology an der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2014*


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom 16. Juli 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 57 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 13 wird Absatz 2 Satz 4 gestrichen.
2. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Klausuren“ die Angabe „(schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten“ und nach der Angabe „Hausarbeiten,“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeiten,“ neu eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. In § 15 wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)“ ersetzt.

5. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b neu eingefügt:

„§ 15a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz

1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsordination der Universität zu wenden.“

6. In § 17a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

7. In der Anlage „Studieninhalte und Struktur“ wird Nummer 2 „Struktur“ wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Nebenfachmodul: Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Management“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „5. (HWS)“ durch die Angabe „6. (FSS)“ ersetzt und in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ wird nach der Angabe „Klausur (90 min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ neu eingefügt.

bb) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Marketing“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „6. (FSS)“ durch die Angabe „5. (HWS)“ ersetzt.

b) In der Tabelle „Anglistik/Amerikanistik“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „ANG 301 Introduction to Linguistics“ in der Spalte „Prüfungsform“ wird nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)“ eingefügt.

c) In der Tabelle „Germanistik“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Einführung in die Sprachwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ wird nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)“ eingefügt.

d) Die Tabelle „Romanistik: Französisch“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“, „Expression I“, „Compréhension I“, „Mise à Niveau“ und „Cours Intensif“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)“ eingefügt.

bb) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Expression I“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ gestrichen.

e) Die Tabelle „Romanistik: Italienisch“ wird wie folgt geändert:

- aa) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“, „Espressione I“, „Comprensione I“, „Intensivo II/ Corso di ripasso“ und „Intensivo I“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)“ eingefügt.
- bb) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Espressione I“ in der Spalte „Prüfungsform“ wird die Angabe „oder mündl. Prüfung“ gestrichen.
- f) Die Tabelle „Romanistik: Spanisch“ wird wie folgt geändert:
- aa) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“, „Expresión I“, „Comprensión I“, „Intensivo II“ und „Intensivo I“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)“ eingefügt.
- bb) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Expresión I“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „oder mündl. Prüfung“ gestrichen.
- g) Die Tabelle „Nebenfachmodul: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Einführung“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Einführung“ die Angabe „in die MKW“ und in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ wird nach der Angabe „Klausur (90 min.)“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 min.)“ eingefügt.
- h) In der Tabelle „Nebenfachmodul: Philosophie“ in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Geschichte der Philosophie“ und „Lesen und Schreiben philosophischer Texte oder Philosophisches Denken & Argumentieren“ wird in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 min.)“ eingefügt.
- i) Der Abschnitt „Nebenfachmodul: Politikwissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Bereich: Vergleichende Regierungslehre“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „oder Bereich: Internationale Beziehungen“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ eingefügt.
- cc) In der Tabelle „oder Bereich: Politische Soziologie“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Politische Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle „oder Bereich: BRD“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Das politische System der BRD“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ eingefügt.
- j) Der Abschnitt „Nebenfachmodul: Soziologie“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der ersten Tabelle des Abschnitts in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Grundlagen der Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ wird nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ eingefügt.

- bb) In der zweiten Tabelle mit der Überschrift „oder“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Soziologie“ und „Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ jeweils nach der Angabe „Klausur (90 Min.)“ die Angabe „oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 36 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom **16. Juli 2024**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 56 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **16. Juli 2024**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 neu angefügt:
„12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingefügt:
„(3a) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3a wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten (mit einer Bearbeitungszeit in Minuten)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Hausarbeiten,“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeiten,“ eingefügt.
4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Klausuren“ die Angabe „(schriftliche Aufsichtsarbeiten)“ und nach der Angabe „Hausarbeiten,“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeiten,“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:
- „2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“
5. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:
- „(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:
- „(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten
1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 18a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die

betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

7. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b neu eingefügt:

„§ 18a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 18 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Über jede elektronische Aufsichtsarbeit ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(5) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

8. In § 25 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

9. Die Anlage „Studieninhalte und Struktur“ Nummer 2. „Struktur“, Unterpunkt 2.1 „Struktur in Studienvariante I“ wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabelle „Modul A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie“ in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „Modul B: Statistik“ werden in den Zeilen „B1: Quantitative Methoden I“ und „B2: Quantitative Methoden II“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- cc) In der Tabelle „Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle „Modul D: Grundlagen der psychologischen Diagnostik“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- b) Buchstabe b) „Module aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabelle „Modul F: Allgemeine Psychologie I“ wird wie folgt geändert:
 - (1) In Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - (2) In der Zeile „F3: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt und die Angabe „o. Klausur“ wird durch die Angabe „, Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
 - bb) Die Tabelle „Modul G: Allgemeine Psychologie II“ wird wie folgt geändert:
 - (1) In Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - (2) In der Zeile „G3: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ die Angabe „o. Klausur“ durch die Angabe „, Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- cc) Die Tabelle „Modul H: Biopsychologie und Neuropsychologie“ wird wie folgt geändert:
 - (1) In der Zeile „H1: Biopsychologie und Neuropsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - (2) In der Zeile „H2: Ausgewählte Probleme der Biopsychologie und Neuropsychologie“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ die Angabe „o. Klausur“ durch die Angabe „, Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- c) Buchstabe c) „Module aus dem Bereich Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (22 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabelle „Modul I: Entwicklungspsychologie“ wie folgt geändert:

- (1) In der Zeile „I1: Entwicklungspsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- (2) In der Zeile „I2: Ausgewählte Probleme der Entwicklungspsychologie“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt und die Angabe „o. Klausur“ durch die Angabe „, Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit“ ersetzt.
- bb) Die Tabelle „Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Zeile „J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- (2) In der Zeile „J2: Ausgewählte Probleme der Differentiellen Psychologie“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt und die Angabe „o. Klausur“ durch die Angabe „, Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit“ ersetzt.
- cc) Die Tabelle „Modul K: Sozialpsychologie“ wird wie folgt geändert:
- (1) In Zeile 5 werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- (2) In der Zeile „K3: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt und die Angabe „o. Klausur“ durch die Angabe „, Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d) „Modul L aus dem Bereich psychologische Anwendungen (16 ECTS-Punkte)“ in der Tabelle „Modul L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen“ werden in den Zeilen „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „L2: Klinische Psychologie und Psychotherapie“, „L3: Konsumentenpsychologie“ und „L4: Pädagogische Psychologie“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- e) Buchstabe e) „Ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I (8 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Modul M: Arbeits- und Organisationspsychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „Modul O: Konsumentenpsychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- f) Buchstabe f) „Zwei Module aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II (24 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Modul Q: Arbeits- und Organisationspsychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „Modul S: Konsumentenpsychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.

- g) Buchstabe g) „Ein Nebenfachmodul (mind. 10 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre“ werden in der Zeile „Management“ in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „Nebenfachmodul Anglistik/Amerikanistik“ werden in der Zeile „ANG 301 Introduction to Linguistics“ in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- cc) In der Tabelle „Nebenfachmodul Germanistik“ werden in der Zeile „Einführung in die Sprachwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle „Nebenfachmodul Romanistik: Französisch“ werden in den Zeilen „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“, „Expression I“, „Compréhension I“, „Mise à Niveau“ und „Cours Intensif“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- ee) In der Tabelle „Nebenfachmodul Romanistik: Italienisch“ werden in den Zeilen „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“, „Espressione I“, „Comprensione I“, „Intensivo II/ Corso di ripasso“ und „Intensivo I“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- ff) In der Tabelle „Nebenfachmodul Romanistik: Spanisch“ werden in den Zeilen „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“, „Expresión I“, „Comprensión I“, „Intensivo II“ und „Intensivo I“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- gg) In der Tabelle „Nebenfachmodul Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in den Zeilen „Einführung in die MKW“, „Audiovisuelle Medien“, „Mediale Öffentlichkeit“ und „Rezeption und Wirkung“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- hh) In der Tabelle „Nebenfachmodul Philosophie“ werden in den Zeilen „Geschichte der Philosophie“ und „Philosophisches Denken & Argumentieren“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- ii) In der Tabelle „Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: Vergleichende Regierungslehre“ werden in den Zeilen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- jj) In der Tabelle „Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: Internationale Beziehungen“ werden in den Zeilen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.

- kk) In der Tabelle „Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: Politische Soziologie“ werden in den Zeilen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Politische Soziologie“ Beziehungen“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- ll) In der Tabelle „Nebenfachmodul Politikwissenschaft, Bereich: BRD“ werden in den Zeilen „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Das politische System der BRD“ jeweils in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- mm) Nach der Überschrift „Nebenfachmodul: Soziologie“ werden in der ersten Tabelle „Nebenfachmodul Soziologie“ in Zeile 1 nach den Wörtern „Nebenfach Soziologie“ die Angabe „Option 1“ und in der Zeile „Grundlagen der Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- nn) Nach dem Wort „oder“ in der zweiten Tabelle „Nebenfachmodul Soziologie“ werden nach den Wörtern „Nebenfach Soziologie“ die Angabe „Option 2“ und in der Zeile „Grundlagen der Soziologie“ und „Sozialstruktur Deutschlands im Internationalen Vergleich“ jeweils nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- oo) In der Tabelle „Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich Bildungsmanagement“ werden in den Zeilen „Bildungsmanagement I: Berufsausbildung“, „Bildungsmanagement II: Weiterbildung“ und „Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen“ jeweils nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- pp) Die Tabelle „Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich Spezialgebiete“ wird in den Zeilen „Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen“, „Evaluationsmethoden und Standards“, „Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung“, „Konflikte in der Schule: Prävention und Intervention“ und „Fachdidaktische Fragestellungen“ wie folgt geändert:
- (1) In der Spalte „Prüfungsformat“ werden jeweils nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Wörter „elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- (2) In der Spalte „Dauer/Umfang“ werden jeweils nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „und elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
10. Die Anlage „Studieninhalte und Struktur“ Nummer 2. „Struktur“, Unterpunkt 2.2 „Struktur in Studienvariante II“ wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) „Module A bis E aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (46 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Modul A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „Modul B: Statistik“ werden in den Zeilen „B1: Quantitative Methoden I“ und „B2: Quantitative Methoden II“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

- cc) In der Tabelle „Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle „Modul D: Grundlagen der psychologischen Diagnostik“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- b) Buchstabe b) „Module F bis H aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle „Modul F: Allgemeine Psychologie I“ wird wie folgt geändert:
- (1) In Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - (2) In der Zeile „F3: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt und die Angabe „o. Klausur“ durch ein Komma und die Wörter „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- bb) Die Tabelle „Modul G: Allgemeine Psychologie II“ wird wie folgt geändert:
- (1) In Zeile 5 werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - (2) In der Zeile „G3: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ die Angabe „o. Klausur“ durch ein Komma und die Wörter „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- cc) Die Tabelle „Modul H: Biopsychologie und Neuropsychologie“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Zeile „H1: Biopsychologie und Neuropsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - (2) In der Zeile „H2: Ausgewählte Probleme der Biopsychologie und Neuropsychologie“ wird in der Spalte „Prüfungsformat“ die Angabe „o. Klausur“ durch ein Komma und die Wörter „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- c) Buchstabe c) „Module I bis K aus dem Bereich Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (22 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle „Modul I: Entwicklungspsychologie“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Zeile „I1: Entwicklungspsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - (2) In der Zeile „I2: Ausgewählte Probleme der Entwicklungspsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt, die Wörter „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ ersetzt und die Angabe „o. Klausur“ durch ein Komma und die Wörter „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- bb) Die Tabelle „Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ wird wie folgt geändert:

- (1) In der Zeile „J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- (2) In der Zeile „J2: Ausgewählte Probleme der Differentiellen Psychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt und die Angabe „o. Klausur“ durch ein Komma und die Wörter „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- cc) Die Tabelle „Modul K: Sozialpsychologie“ wird wie folgt:
- (1) In Zeile 5 werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- (2) In der Zeile „K3: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach der Angabe „Referat,“ die Angabe „Hausarbeit,“ eingefügt und die Angabe „o. Klausur“ durch ein Komma und die Wörter „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d) „Modul L aus dem Bereich psychologische Anwendungen (16 ECTS-Punkte)“ in der Tabelle „Modul L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen“ werden in den Zeilen „L1: Arbeits- und Organisationspsychologie“, „L2: Klinische Psychologie und Psychotherapie“, „L3: Konsumentenpsychologie“ und „L4: Pädagogische Psychologie“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- e) Buchstabe e) „Ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I (8 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Modul M: Arbeits- und Organisationspsychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „Modul O: Konsumentenpsychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- f) Buchstabe f) „Zwei Module aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II (24 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Modul Q: Arbeits- und Organisationspsychologie“ werden in Zeile 5 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle „Modul S: Konsumentenpsychologie“ werden in Zeile 6 in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- g) In Buchstabe g) „Erweiterungsmodul (10 ECTS-Punkte)“ wird die Tabelle „Modul U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie“ wie folgt geändert:
- aa) In Zeile 5 werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- bb) In der Zeile „U3: Gesundheit, Prävention und Rehabilitation“ werden in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom 12. Juli 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. Oktober 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2021, S. 28 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 63 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 12. Juli 2024

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut von § 7 wird zu Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Klausuren“ die Wörter „(schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten“ ergänzt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Schriftliche Leistungen: Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Klausur“ jeweils durch die Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronischen Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe: „Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronische Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird das Wort "Klausur" durch die Angabe „schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Klausur“ durch die Wörter: „schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
3. Die Anlage: „Studienstruktur des Beifachs Psychologie“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle „Basismodul: Psychologie – Beifach“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache“, „G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion“, „I1: Entwicklungspsychologie“, „G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis“ und „J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- b) In der Tabelle „Aufbaumodul: Angewandte Psychologie – Beifach“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „H1: Biopsychologie und Neuropsychologie“, „L1: Arbeits- und Organisationspsychologie“, „L3: Konsumentenpsychologie“ und „L4: Pädagogische Psychologie“ jeweils in der Spalte „Prüfungsformat“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Beifach Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. Oktober 2021 (BekR Nr. 10/2021, S. 28 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom 11. Juli 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 03. Februar 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2023, S. 13 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 56 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 11. Juli 2024

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 bis 13 neu angefügt:
 - „11. Entscheidungen über (Nicht-)Abhilfeentscheidungen bei Widerspruch,
 - 12. Entscheidungen über Verlängerungen der Bearbeitungszeit der Masterarbeit,
 - 13. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach der Angabe „Hausarbeiten,“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeiten,“ eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird neu gefasst:
 - „(1) Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:
 1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren (schriftlichen Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, Fallberichten, Projektarbeiten, Masterarbeit, Berichte über das Modul CI (BQT III), Exposé sowie schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben).
 2. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden.

3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen, Präsentationen und Referaten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

4. In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3a neu angefügt:

„(3a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

5. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 14 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein

Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

6. In § 20 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:
- „(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“
7. In der Anlage: „Studieninhalte und -struktur“ wird Nummer 2 „Struktur“ wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle „Modul CA: Wissenschaftliche Vertiefung: Kognitive Psychologie“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „CA1: Vertiefung Kognitive Psychologie“ in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- bb) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „CA2: Ausgewählte Probleme der Kognitiven Psychologie“ in der Spalte „Prüfungsformat“ wird die Angabe „o. Klausur“ durch die Angabe „ Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „Modul CB: Vertiefung Forschungsmethoden“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „CB1: Multivariate Auswertungsverfahren“ in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- bb) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „CB2: Methoden der Psychotherapie- und Interventionsforschung“ in der Spalte „Prüfungsformat“ wird nach dem Wort „Klausur“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- c) In der Tabelle „Modul CC: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „CC1: Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- d) In der Tabelle „Modul CD: Gesundheitspsychologie: Perspektiven auf psychische und somatische Gesundheit“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „CD1: Gesundheitspsychologie und psychosoziale Versorgung“ in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- e) In der Tabelle „Modul CF: Psychologische Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation und Evaluierung psychotherapeutischer Behandlungen“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „CF1: Psychodiagnostisches Testen und Entscheiden“ in der Spalte „Prüfungsformat“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 03. Februar 2023 (BekR) Nr. 02/2023, S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

7. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom 16. Juli 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 59 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert: Klausuren (schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, digital unterstützten mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés, Essay, Portfolio, schriftliche Projektarbeit und Hausaufgaben. Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß §13b festgesetzt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum

Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronische Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

7. In §16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die die Masterstudiengänge „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 31 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim

vom ~~16. Juli 2024~~

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim vom 20. Dez 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 36/2016 vom 21. Dezember 2016, S. 24 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 durch Sammelsatzung (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.
Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am ~~16. Juli 2024~~

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

3. Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausur)“ die Wörter „oder elektronischen Aufsichtsarbeiten“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur),“ die Wörter „oder einer elektronischen Aufsichtsarbeit“ neu eingefügt.

§ 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „oder digital unterstützte Hausarbeiten“ neu eingefügt.
- b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:
„2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem

Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

In § 14 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14b Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 6

Nach § 14a werden folgende §§ 14b und 14c neu eingefügt:

„§ 14b Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm

angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14c Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten

Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 7

In § 20 wird nach Absatz 3. folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Anlagen

§ 8

In der Anlage: „Studienstruktur“ wird der Unterpunkt „7. Modulübersicht“ wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zum Modul „1) Basismodul Linguistics“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut ANG 301 Introduction to Linguistics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. In der Tabelle zum Modul „2) Basismodul Literary Studies“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut ANG 310 Introduction to Literary Studies“ in der der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. In der Tabelle zum Modul „3) Modul Language Competence“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 202 Communication Skills“, „Ü ANG 201 Foundation Course“ und „VL ANG 210 + ANG 211/212 Phonetics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

4. In der Tabelle zum Modul „4) Modul Cultural Studies“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL ANG 321 Foundations of UK/US Culture“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
5. In der Tabelle zum Modul „6) Aufbaumodul Language Competence“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 220 Translating Literature and Culture“ und „Ü ANG 237 Translation (English – German) in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
6. In der Tabelle zum Modul „7) Aufbaumodul Linguistics/Literary Studies“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL ANG 409 Linguistics/VL ANG 416 Literary Studies in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
7. In der Tabelle zum Modul „8a) Spezialisierungsmodul Linguistics“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL ANG 409 Linguistics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
8. In der Tabelle zum Modul „8b) Spezialisierungsmodul Literary Studies“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL ANG 416 Literary Studies“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
9. In der Tabelle zum Modul „9) Modul Cross-Disciplinary Perspectives“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Wahlbereich 1: Geschichte und Philosophie“ und „Wahlbereich 2: Medien- und Kommunikationswissenschaft)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt. In der Zeile zum „Wahlbereich 4: Soziologie und Politikwissenschaft“ werden in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort Klausur die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim vom

20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 36/2016 vom 21. Dezember 2016, S. 24 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektors (BekR) Nr. 10/2016, S. 5 ff.) .), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 durch Sammelsatzung (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

3. Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „schriftliche Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „oder elektronischen Aufsichtsarbeiten“ neu eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeite (Klausur)“ die Wörter „oder einer elektronischen Aufsichtsarbeit“ neu eingefügt.

§ 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „oder digital unterstützte Hausarbeiten“ neu eingefügt.
- b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:
„2a. „elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

In § 14 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14b Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 6

Nach § 14a werden folgende §§ 14b und 14c neu eingefügt:

„§ 14b Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14c Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der

Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 7

In § 20 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Anlage: Studienstruktur

§ 8

In der Anlage: „Studienstruktur“ wird der Punkt Modulübersicht wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zum Modul „Basismodul Sprachwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. In der Tabelle zum Modul „Basismodul Literaturwissenschaft“ werden in der Zeile zu den Lehrveranstaltungen „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft“ und „PS Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache (4stündig)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. In der Tabelle zum Modul „Modul Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL+Tut Einführung (Medien- und Kommunikationswissenschaft)“, „VL+Tut Theorien“, „VL Audiovisuelle Medien“ und „VL Mediale Öffentlichkeit oder

Rezeption und Wirkung oder Audiovisuelle Medien“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

4. In der Tabelle zum Modul „Modul Kulturwissenschaft“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL+Tut Einführung in die Kulturwissenschaft TI. 1“ und „VL+Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, TI. 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (BekR Nr. 10/2016) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim

vom 10. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 79 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 durch Sammelsatzung (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 neu angefügt:
„11. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes; dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprü-

fers vor. Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. Dem Wortlaut des Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

§ 3

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach der Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),“ die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten,“ eingefügt.
2. In Nummer 10 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronischen Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

§ 4

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach der Angabe „1. Klausuren“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ eingefügt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Wort „Hausarbeit“ wird die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In Unterpunkt a wird in Satz 1 nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In Unterpunkt b wird in Satz 2 nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

§ 5

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 2 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Angabe „, digital unterstützten Hausarbeiten“ eingefügt.
 - b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:

„2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

"(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden."

§ 6

In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu angefügt:

„(1a) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 7

In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 19 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums

ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 8

Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b neu eingefügt:

„§ 18a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für

weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 9

In § 24 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Anlagen

§ 10

In der Anlage A: „Kernfach Geschichte“ wird Punkt V „Modulübersicht Kernfach Geschichte“ wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Propädeutika“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Propädeutikum Altertum“, Propädeutikum Mittelalter“, „Propädeutikum Neuzeit 1“

- und „Propädeutikum Neuzeit 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Methodische Grundlagen“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“, „Ü Statistische Grundlagen“ und „VL Kulturgeschichte“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 3. In der Tabelle zum Modul „4. Aufbaumodul Altertum“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Altertum“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 4. In der Tabelle zum Modul „5. Aufbaumodul Mittelalter“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Mittelalter“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 5. In der Tabelle zum Modul „6. Aufbaumodul Neuzeit“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Neuzeit“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

§ 11

In der Anlage B: „Ergänzungsbereich“ Kapitel A „Interdisziplinäre Kulturwissenschaft „Unterpunkt II „Modulübersicht“ werden in der Tabelle „Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“ in den Zeilen der Lehrveranstaltungen „VL International Cultural Studies“, „VL Anglistik/Amerikanistik“ im IKW-Modul“, „VL Germanistik im IKW-Modul“, VL Medien- und Kommunikationswissenschaft im IKW-Modul“, „VL Philosophie im IKW-Modul“, „VL Romanistik im IKW-Modul“ und „VL Kulturwissenschaft im IKW-Modul“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 79 ff.) In der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2024*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

vom 11. Juni 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr.15/2019, S. 31 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 durch Sammelsatzung (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 11. Juni 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Bei Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik. Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis zur Anmeldung der ersten Prüfung, spätestens aber bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres der Bewerbung vorliegen, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.“

§ 2

§ 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 neu angefügt:

„12. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. Dem Wortlaut des Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

§ 4

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach der Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren)“ die Wörter „oder elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ eingefügt.
2. In Nummer 10 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausur) oder elektronischen Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

§ 5

§ 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1. Klausuren“ durch die Angabe „1. schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. In Nummer 3 Unterpunkt a Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. In Nummer 3 Unterpunkt b Satz 2 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

§ 6

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Angaben „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu angefügt:

„2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

“(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind; die abzurückenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 7

In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 8

In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischem Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 18a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit

- dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 9

Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b neu eingefügt:

„§ 18a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 10

In § 24 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Anlagen

§ 11

Die Anlage A: „Kulturwissenschaftliches Kernfach“ wird wie folgt geändert:

- a. Kapitel A. „Anglistik/Amerikanistik“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Anglistik/Amerikanistik“ wird wie folgt geändert: In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Linguistics“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut ANG 301 Introduction to Linguistics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Literary Studies“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut ANG 310 Introduction to Literary Studies“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „3. Modul Language Competence“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 201 Foundation Course“ und „ANG 224 Intermediate Translation“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum Modul „5a. Aufbaumodul Linguistics“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „ANG 409 Linguistics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - e. In der Tabelle zum Modul „5b. Aufbaumodul Literary Studies“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „ANG 416 Literary Studies“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - f. In der Tabelle zum Modul „6. Modul Business Communication“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 244 Current Topics Us/Uk“, „Ü ANG 245 Business Translation“ und „Ü ANG 246 Intercultural Business Communication“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. Kapitel B. „Kulturwissenschaftliches Kernfach Germanistik“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Germanistik“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Sprachwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Literaturwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „4. Modul Kulturwissenschaft“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL+Tut Einführung in die Kulturwissenschaft Tl. 1“ und „VL+Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

- d. In der Tabelle zum Modul "7. Modul Business Communication" werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics“, „Ü ANG 253 BC: Business Translation“ und „Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. Kapitel C. „Kulturwissenschaftliches Kernfach Geschichte“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Geschichte“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Propädeutika“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Propädeutikum Altertum“, Propädeutikum Mittelalter“, „Propädeutikum Neuzeit 1“ und „Propädeutikum Neuzeit 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Methodische Grundlagen“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“ und „Ü Statistische Grundlagen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum Modul „3. Basismodul Historische Grundlagen“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „PS + Tut Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Spalte „Prüfungsform“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ sowie in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „10-15 S.“ durch „90 Min.“ ersetzt.
- d. In der Tabelle zum Modul „4a. Aufbaumodul Altertum“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Altertum“ Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- e. In der Tabelle zum Modul „4b. Aufbaumodul Mittelalter“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Mittelalter“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- f. In der Tabelle zum Modul „4c. Aufbaumodul Neuzeit“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Neuzeit“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- g. In der Tabelle zum Modul „5. Aufbaumodul Wirtschaft & Geschichte“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Wirtschaft und Geschichte“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- h. In der Tabelle zum Modul „6. Modul Business Communication“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics“, „Ü ANG 253 BC: Business Translation“ und „Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. Kapitel D. „Kulturwissenschaftliches Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in der MKW“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Theorien der MKW“ in der Spalte

- „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum Modul „3. Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die empirische Methodenlehre“ und „VL + Ü Statistik und Datenanalyse“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum Modul „4. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Audiovisuelle Medien“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - e. In der Tabelle zum Modul „5. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Mediale Öffentlichkeit“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - f. In der Tabelle zum Modul „6. Aufbaumodul Rezeption und Wirkung“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Rezeption und Wirkung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - g. In der Tabelle zum Modul „7. Modul Business Communication“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics“, „Ü ANG 253 BC: Business Translation“ und „Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
5. Kapitel E. „Kulturwissenschaftliches Kernfach Philosophie“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Philosophie“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Grundlagen der Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Philosophisches Denken & Argumentieren“ und „VL Geschichte der Philosophie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Praktische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Allgemeine Ethik“ und „VL Angewandte Ethik & Politische Ethik oder VL Wirtschafts- und Unternehmensethik (*)“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „3. Basismodul Theoretische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Theoretische Philosophie“ und „Ü Formale Logik“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum Modul „6. Modul Business Communication“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics“, „Ü ANG 253 BC: Business Translation“ und „Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
6. Kapitel F. „Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Französisch“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Romanistik: Französisch“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „3. Basismodul Sprachpraxis“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expression I“, „Ü Compréhension I“, Ü Expression II“, Ü Compréhension II“ und „Ü Phonetik“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum Modul „6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Medien, Kommunikation und Ökonomien der Romania“, „Ü Expression III Économie“, „Ü Compréhension III Économie“ und „Traduction Économie“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
7. Kapitel G. „Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Romanistik: Italienisch“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „3. Basismodul Sprachpraxis“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Espressioni I“, „Ü Comprensione I“, Ü Espressioni II“, Ü Comprensione II“ und „Ü Phonetik“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum Modul „6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Medien, Kommunikation und Ökonomien der Romania“, „Ü Espressioni III Economia“, „Ü Comprensione III Economia“ und „Ü Traduzione Economia“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
8. Kapitel H. „Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Spanisch“ Unterpunkt VII „Modulübersicht Kernfach Romanistik: Spanisch“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „3. Basismodul Sprachpraxis“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expresión I“, „Ü Comprensión I“, Ü Expresión II“, Ü Comprensión II“ und „Ü

- Phonetik“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- d. In der Tabelle zum Modul „6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Medien, Kommunikation und Ökonomien der Romania“, „Ü Expresión III Economía“, „Ü Comprensión III Economía“ und „Ü Traducción Economía“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

§ 12

Die Anlage B: „Ergänzungsbereich“ wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel A. „Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“

Unterpunkt II. „Modulübersicht“ werden in der Tabelle „Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft in den Zeilen der Lehrveranstaltungen „VL International Cultural Studies“, „VL Anglistik/Amerikanistik“ im IKW-Modul“, „VL Germanistik im IKW-Modul“, „VL Geschichte im IKW-Modul“, „VL Medien- und Kommunikationswissenschaft im IKW-Modul“, „VL Philosophie im IKW-Modul“, „VL Romanistik im IKW-Modul“ und „VL Kulturwissenschaft im IKW-Modul“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

2. Kapitel B. „Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach“ Unterkapitel B.1. „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ Unterpunkt VI. „Modulübersicht Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum Modul „1. Modul Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre“ werden in der Zeile der Lehrveranstaltung „VL Unternehmensethik“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum Modul „2. Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ werden in den Zeilen der Veranstaltungen „VL Management“, „VL Finanzwirtschaft“ und „VL Grundlagen des externen Rechnungswesens“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf sämtliche Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 24/2019, S. 8 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 durch Sammelsatzung (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

§ 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Nach Nummer 10 folgende Nummer 11 neu angefügt:
„11. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen

des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. Dem Wortlaut des Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

§ 3

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach der Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),“ die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
2. In Nummer 10 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausur), elektronischen Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

§ 4

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 „1. Klausuren“ wird durch die Angabe „1. Schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur), elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützten Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe „3. Hausarbeit“ wird durch die Angabe „3. Hausarbeit, digital unterstützte Hausarbeit“ ersetzt.
 - b. In Unterpunkt a Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In Unterpunkt b Satz 2 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

§ 5

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Angabe „, digital unterstützten Hausarbeiten“ eingefügt.
 - b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:

„2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“
2. Nach Absatz 2 wird Absatz 3 wie folgt neu angefügt:

„(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 6

In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 7

In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 18a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit

dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 8

Nach § 18 werden folgende §§ 18a, 18b neu eingefügt:

„§ 18a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der

Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 9

In § 24 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der

Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Anlagen

§ 10

Die Anlage A: „Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ Unterpunkt V „Modulübersicht Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum Modul „1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in der MKW“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum Modul „2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Theorien der MKW“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum Modul „3. Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Einführung in die empirische Methodenlehre“ und „VL + Ü Statistik und Datenanalyse“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- d. In der Tabelle zum Modul „5. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Audiovisuelle Medien“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- e. In der Tabelle zum Modul „6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Mediale Öffentlichkeit“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- f. In der Tabelle zum Modul „6. Aufbaumodul Rezeption und Wirkung“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Rezeption und Wirkung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

§ 11

In Anlage B: „Ergänzungsbereich“ Kapitel A „Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“ Unterpunkt II „Modulübersicht“ werden in der Tabelle „Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“ in den Zeilen der Lehrveranstaltungen „VL International Cultural Studies“, „VL Anglistik/Amerikanistik“ im IKW-Modul“, „VL Germanistik im IKW-Modul“, „VL Geschichte im IKW-Modul“, „VL Philosophie im IKW-Modul“, „VL Romanistik im IKW-Modul“ und „VL Kulturwissenschaft im IKW-Modul“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 6. Oktober 2023 (BekR Nr. 10/2023, S. 20 ff., zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 durch Sammelsatzung (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma am Ende eingefügt.
2. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

§ 2

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach den Angaben „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren)“ die Wörter „oder elektronischen Aufsichtsarbeiten“ eingefügt.
2. In Nummer 9 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) und elektronische Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

§ 3

§ 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angabe „Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Wort „Hausarbeit“ wird die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In Unterpunkt a werden in Satz 1 nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In Unterpunkt b Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.

§ 4

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 2 wird nach der Angabe „(wissenschaftlichen Arbeiten),“ die Angabe „digital unterstützen Hausarbeiten,“ eingefügt.

b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:

„2a elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“

2. Nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 6

In § 18 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischem Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 19a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 7

Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b neu eingefügt:

„§ 19a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 18 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 19b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes

Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsordination der Universität zu wenden.“

§ 8

In § 27 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Anlagen

In der Anlage: „Studienstruktur“ wird der Punkt III „Modulübersicht des B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien“ wie folgt geändert:

1. Nummer 1 „Propädeutische Module Sprachpraxis“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum Modul „Modul Propädeutikum Sprachpraxis: 2. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Latein für Romanisten“, „Ü Intensivo I (2. Sprache)“ und „Ü Intensivo II / propädeutischer Kurs (2. Sprache)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum Modul „Modul Erweiterung Sprachpraxis: 3. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Sprachpraxiskurs (3. Sprache) (nach individueller Einstufung)“ und „Ü Sprachpraxiskurs (3. Sprache) (nach individueller Einstufung)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

2. Nummer 2 „Basismodule Sprachpraxis“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum Modul „Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 1. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Compréhension I / Comprensión I / Comprensione I (1. Sprache)“, „Ü Expression I / Expresión I / Espressione I (1. Sprache)“ und „Ü Phonetik (1. Sprache)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“

jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

- b. In der Tabelle zum Modul „Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 1. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Compréhension II / Comprensión II / Comprensione II (1. Sprache)“ und „Ü Expression II / Expresión II / Espressione II (1. Sprache)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 2. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Compréhension I / Comprensión I / Comprensione I (2. Sprache)“, „Ü Expression I / Expresión I / Espressione I (2. Sprache)“ und „Ü Phonetik (2. Sprache)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum Modul „Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 2. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Compréhension II / Comprensión II / Comprensione II (2. Sprache)“, „Ü Expression II / Expresión II / Espressione II (2. Sprache)“ und „Ü Phonetik (2. Sprache)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. Nummer 3 „Aufbaumodul Sprachpraxis“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „Aufbaumodul Sprachpraxis Kursstufe III: 1. und 2. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expression III / Expresión III / Espressione III (1. Sprache)“ und „Ü Expression III / Expresión III / Espressione III (2. Sprache)“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. Nummer 4 „Fachwissenschaftliche Einführungsmodule“ wird wie folgt geändert:
- a. Im der Tabelle zum Modul „Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul SMW“ werden in der Zeile zu der Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. Im der Tabelle zum Modul „Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul LMW“ werden in der Zeile zu der Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte Prüfungsform nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 06. Oktober 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2023 vom 11. Oktober 2023, S. 20 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2024*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2017 vom 22. Juni 2017 Teil 1, S. 14 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 durch Sammelsatzung (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen:
1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
 7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,

8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen und
11. Wechsel der studieren (Haupt)Sprache.
12. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 17 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

3. Absatz 4 wird gestrichen.

§ 3

In § 13 Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „Hausarbeiten,“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeiten,“ eingefügt.

§ 4

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert: Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausur) oder elektronische Aufsichtarbeit, schriftliche Aufgaben, kleinere schriftliche Aufgaben, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit),

digital unterstützter Hausarbeit, Research Proposal, Protokoll, praktische Aufgaben, praktische Leistungsnachweise, Referat, Präsentation, Prüfungsgespräch, Praktikumsbericht, Exkursionsbericht, Portfolio, Gutachten, Poster, Internetdokumente, Hausaufgaben, Teammeetings, Kolloquia.

Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 14a Absatz 1 festgesetzt werden.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 5

In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 6

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Klausur“ durch die Angaben „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronischen Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird nach den Angaben Hausarbeiten (Seminar und Projektarbeiten) die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. In Absatz 3 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angaben „schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronischen Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.
4. In Absatz 6 das Wort „Klausuren“ durch die Angaben „schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronische Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.
5. In Nummer 7 wird das Wort „Klausuren“ durch die Angaben „schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronischen Aufsichtsarbeit“ ersetzt.

6. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„(8) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischem Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 16a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 7

Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b neu eingefügt:

„§ 16a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 16b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 8

In § 22 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Anlagen

In der Anlage: „Studienstruktur“ wird Nummer 4 „Modulübersicht“ wie folgt geändert:

1. Nummer 1 „Einführungsmodul und Basismodule“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum Modul „1) Übergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul“ werden in den Zeilen zur „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum Modul „6) Basismodul Sprachpraxis 1. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I“, „Expression I/ Expresión I/ Espressione I“, „Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II“, „Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II“, „Ü Phonetik“ und der Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung „Sprachkompetenzprüfung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum Modul „7) Basismodul Sprachpraxis 2. Sprache“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I“, „Expression I/ Expresión I/ Espressione I“, „Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II“, „Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II“, „Ü Phonetik“ und der Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung „Sprachkompetenzprüfung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

2. Nummer 2 „Aufbaumodule“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum Modul „8) Aufbaumodul Sprachpraxis 1. Sprache (Fachsprache Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft)“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Traduction / Traducción / Traduzione“, „Ü Compréhension III / Comprensión III / Comprensione III“ und „Ü Expression III / Expresión III / Espressione III“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „9) Aufbaumodul Sprachpraxis 2. Sprache (Fachsprache Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft)“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Traduction / Traducción / Traduzione“, „Ü Compréhension III / Comprensión III / Comprensione III“ und „Ü Expression III / Expresión III / Espressione III“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. In Nummer 4 „Erweiterungsmodul dritte romanische Sprache“ werden in der Tabelle zum Modul „12) Modul dritte romanische Sprache“ in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Sprachpraxiskurs 3. Sprache (Kurs nach individueller Einstufung“ und „Ü Sprachpraxiskurs 3. Sprache (Kurs nach individueller Einstufung)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. 4. Nummer 6 „Module Interkulturalität“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum Modul „14) Modul Interkulturelles Wissen“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL International Cultural Studies (ICS)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum Modul „15) Modul Interkulturelle Kommunikation“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Interkulturelle Kompetenz 1. Sprache“ und „Ü Interkulturelle Kompetenz 2. Sprache“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum Modul „16) Modul Fachsprachliche Kommunikation“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Fachsprachliche Kommunikation 1. Sprache“, „Ü Fachsprachliche Kommunikation 2. Sprache“ und „Ü Latein für Romanisten“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität

Mannheim vom 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BeK_R) Nr. 19/2017 vom 22. Juni 2017 Teil 1, S. 14 ff.) studieren.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2017*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 37 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 65 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer.“

2. Dem Wortlaut des Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

§ 2

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Klausuren“ die Angabe „, elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ angefügt.
- b. In Unterpunkt b Satz 2 wird das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- c. In Unterpunkt c Sätze 2 und 3 wird das Wort „Klausur“ jeweils durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Angabe „, digital unterstützte Hausarbeiten“ angefügt.

- b. In Unterpunkt a Satz 1 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In Unterpunkt b Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 2 wird nach der Angabe „(wissenschaftlichen Arbeiten),“ die Angabe „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt.
- b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:
 „2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

In § 10 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a neu angefügt:

„(6a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 11a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 6

Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b neu eingefügt:

„§ 11a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 10 Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 11b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie

sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.“

§ 7

In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Klausur“ die Angabe „, elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

§ 8

In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2

Beifächer der Philosophischen Fakultät

§ 9

Die Anlage: „Beifächer der Philosophischen Fakultät“ wird wie folgt geändert:

1. Kapitel „A. Beifach Anglistik/Amerikanistik“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Anglistik/Amerikanistik“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle zum „1. Modul Language Competence“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü ANG 202 Communication Skills“, „Ü ANG 201 Foundation Course“, „Ü ANG 220 Translating Literature and Culture“ und „Ü ANG 203 Modern Writing Skills“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „2a. Basismodul Linguistics“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL + Tut ANG 301 Introduction to Linguistics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „2b. Basismodul Literary Studies“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL + Tut ANG 310 Introduction to Literary Studies“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. Kapitel „B. Beifach Germanistik“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Germanistik“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle zum „1. Basismodul Sprachwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „2. Basismodul Literaturwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. Kapitel „C. Beifach Geschichte“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Geschichte“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle zum „1. Basismodul Historische Grundlagen“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Propädeutikum Altertum“, „Propädeutikum Mittelalter“ und „Propädeutikum Neuzeit 1 oder Propädeutikum Neuzeit 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“

- jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum „2. Basismodul Methodische Grundlagen“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“ und „VL Kulturgeschichte“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. Kapitel „D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL + Tut Einführung in die MKW“ und „Ü Einführung in die empirische Methodenlehre“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum „2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL + Tut Theorien der MKW“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
5. Kapitel „E. Beifach Philosophie“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Philosophie“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „1. Basismodul Grundlagen der Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Philosophisches Denken & Argumentieren“ und „VL Geschichte der Philosophie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum „2a. Basismodul Praktische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Allgemeine Ethik“ und „VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum „2b. Basismodul Theoretische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Theoretische Philosophie“ und „Ü Formale Logik“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
6. Kapitel „F. Beifach Romanistik: Französisch“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Romanistik: Französisch“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „1. Basismodul Sprachpraxis“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expression I“, „Ü Compréhension I“, „Ü Expression II“ und „Ü Compréhension II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum „2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum „2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

7. Kapitel „G. Beifach Romanistik: Italienisch“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Romanistik: Italienisch“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „1. Basismodul Sprachpraxis“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Espressione I“, „Ü Comprensione I“, „Ü Espressione II“ und „Ü Comprensione II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. Die Tabelle zum „2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Titelzeile wird die Ziffer „I“ durch die Ziffer „II“ ersetzt.
 - bb. In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
8. Kapitel „H. Beifach Romanistik: Spanisch“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Romanistik: Spanisch“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „1. Basismodul Sprachpraxis“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expresión I“, „Ü Comprensión I“, „Ü Comprensión I“ und „Ü Comprensión II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. Die Tabelle zum „2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - bb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Literatur- und Medienwissenschaft“ wird in der Spalte Lehrveranstaltung vor der Angabe „Literatur- und Medienwissenschaft“ die Angabe „PS“ eingefügt.
9. In Kapitel „I. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren“ Unterpunkt IV „Modulübersicht Beifach Kulturwissenschaftliches Kuratieren“ in der Tabelle zum „Modul Kulturwissenschaftliches Kuratieren“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Grundlagen der Vermittlung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Beifach-Studium nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 37 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.7.24*


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim

vom 19. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013, Teil 4, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 65ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 19. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 31,
11. Entscheidung über (Nicht-)Abhilfeentscheidungen bei Widerspruch,
12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.“

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer

Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen ist die schriftliche Master-Abschlussarbeit sowie alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung. Für alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zum Beisitz darf nur bestellt werden“ durch die Angabe „Für Prüfungsgespräche ernennt der Prüfer einen Beisitz; Beisitzer kann nur sein“ ersetzt.

§ 3

In § 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

Nach § 15a wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem

Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.“

§ 6

In § 16a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert

der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 7

§ 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfer ist der das Thema der Masterarbeit Ausgebende.“

§ 8

In der Anlage „Modulkatalog“ wird die Tabelle zum „Modul: Disziplinäre Erweiterung“ wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Literaturwissenschaft (Bachelor und Master) in Zeile 8 zum „Modul: *Literaturwissenschaft* (Bachelor) – daraus VL Einführung in die Literaturwissenschaft (ohne Tutorium) aus den Bereichen Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Germanistik“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. Der Abschnitt „Medien- und Kommunikationswissenschaft (Master)“ wird wie folgt neu gefasst:

| Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft (Master) | | | | |
|---|--|--------------------------------------|------------------|--------------------|
| | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | ECTS-Punkte |
| VL Digitale Kommunikation: Forschungsfelder & Theorien | Klausur | 60 Min. | TP | 4 |
| Ü Digitale Kommunikation erforschen | Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur | 20-25 Seiten oder 20 Min oder 90 Min | TP | 10 |
| S Themenseminar | Hausarbeit oder mündliche Prüfung | 20-25 Seiten oder 20 Min | TP | 6 |
| oder S Ethik digitaler Daten | Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur | 20-25 Seiten oder 20 Min oder 90 Min | | |

3. Die Fußnote 7 wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Form, Art und Dauer der Prüfungsleistung richten sich nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die Fußnote 8 wird wie folgt neu gefasst:

„⁸Form, Art und Dauer der Prüfungsleistung richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2**Schlussbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2024*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor